

Abschrift

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Landgericht Berlin
9. Zivilkammer
Tegeler Weg 17 - 21
10589 Berlin

BERLIN, 21. Juli 2009

G:\texte\CFI\IS\2107aufbau_liquidationsgesellschaft_mbH.doc

- 9 O 464/08 -

In Sachen

**Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH (vormals Aufbau
Verlagsgruppe GmbH) in Insolvenz**

g e g e n

**Bundesanstalt für Vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in
Abwicklung**

in Ergänzung und Erweiterung unsres
Einspruchsschriftsatzes vom gestrigen Tage (20.07.2009)
trägt die Klägerin folgendes vor:

Der Vertrag bzw. Vergleich vom 23./24.11.1992, Urkunde
des Notars Christian M. Klein in Berlin, UR-Nr.
665/1992, Anlage B 23, ist nicht nur wegen der u.a. durch
die Klägerin erklärten Anfechtung (vgl.
Anfechtungserklärung der BFL Beteiligungsgesellschaft
mbH und des Herrn Bernd F. Lunkewitz mit
Anwaltsschriftsatz vom 26.06.2007, Anlage K 85;
Anfechtungserklärung der Klägerin vom 17.06.2009,



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE
Rechtsanwalt

DR. FLORENS GIRARDET, LL.M.
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0

Telefon (Notariat)

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12

Telefax

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail

kanzlei@frantzen-wehle.de

Internet

www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung

Berliner Volksbank eG

Kto 546 9076 000

BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00

SWIFT/BIC: BEVODE33

Steuer-Nr.

13/292/61094

Anlage K 122; Anfechtungserklärungen der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH, des Herrn Bernd F. Lunkewitz und der Bürohaus Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH jeweils vom 16.06.2009, Anlagenkonvolut K 123) nichtig (§ 142 Abs. 1 BGB), sondern auch wegen gravierender Beurkundungsmängel (§ 125 Satz 1 BGB). Im einzelnen:

1) Der „Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag“ vom 18.09.1991, Urkunde des Notars Detlef Müller in Berlin, UR-Nr. 226/1991, Teil der Anlage K 12, enthält verschiedene Anlagen, die Anlagen 1 bis 4:

- **Anlage 1**, Ziff. 5.1 erster Unterabsatz des o.g. Vertrages, enthält Verträge über Werke des Aufbau-Verlages, die seinerzeit noch nicht verlegt worden waren.
- **Anlage 2**, Ziff. 5.1 zweiter Unterabsatz des o.g. Vertrages, enthält Verträge über Werke des Verlages Rütten & Löning, die seinerzeit noch nicht verlegt worden waren.

Vorgenannte Anlagen 1 und 2 werden in nachfolgendem dritten Unterabsatz der Ziff. 5.1 des o.g. Vertrages ausdrücklich als Vertragsbestandteile bezeichnet. Die genannten Anlagen werden in nachfolgender Ziff. 5.2 des o.g. Vertrages ausdrücklich noch einmal in Bezug genommen.

- **Anlage 3**, Ziff. 7.2 des o.g. Vertrages, enthält ein Sanierungskonzept, zu dessen Umsetzung sich der Käufer der beiden kaufgegenständlichen (Schein-) Gesellschaften, die „Aufbau-Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau“ – nicht zu verwechseln und keinesfalls identisch mit der Klägerin – und die „Rütten & Loening, Berlin Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau“, gegenüber der Beklagten verpflichtete. Für den Fall der Nichterfüllung der in diesem Sanierungskonzept vorgesehenen Maßnahmen bis zum 31.12.2003 wurde eine durch den Käufer zu entrichtende Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der nicht getätigten Aufwendungen vereinbart.
- **Anlage 4**, Ziff. 7.3 des o.g. Vertrages, auf die wiederum Ziff. 3 des Vertrages verweist, enthält eine Aufstellung von Verbindlichkeiten der kaufgegenständlichen (Schein-) Gesellschaften gegenüber Tochtergesellschaften der Beklagten, gegliedert nach Schuldbetrag, Gläubiger und Rechtsgrund der jeweiligen Verbindlichkeit. Der Käufer verpflichtet sich, darauf hinzu zu wirken, dass die kaufgegenständlichen (Schein-) Gesellschaften vorgenannte Verbindlichkeiten, soweit sie bei Wirksamwerden des Vertrags noch bestehen sollten, „binnen angemessener Frist erfüllen“.

Ausweislich der **Schlussformel des beurkundenden Notars am Ende der Kaufvertragsurkunde**, UR-Nr. 226/1991 des Notars Detlef Müller in Berlin, Teil der Anlage K 12, wurden den Erschienenen die Urkunde **mit Ausnahme der Anlagen 1 bis 4** vorgelesen; **von einer Verlesung der Anlagen 1 bis 4 wurde dagegen ausdrücklich abgesehen.**

Gemäß § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG bedarf der **Verkauf und die Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen** der Form der **notariellen Beurkundung** (§ 128 BGB). Das Erfordernis der Beurkundung erstreckt sich auch auf Erklärungen der Beteiligten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeurkG) in einem Schriftstück, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigelegt wird (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BeurkG). Auch die Anlagen müssen somit ordnungsgemäß mitbeurkundet, insbesondere mitverlesen werden (§ 13 BeurkG). Die Befreiungsvorschriften der §§ 13a, 14 BeurkG (eingeschränkte Vorlesungspflicht) greifen hier erkennbar nicht ein, so dass vorliegend ein **Beurkundungsmangel** vorliegt, der zur **Form-Nichtigkeit des gesamten Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrages vom 18.09.1991**, Urkunde des Notars Detlef Müller in Berlin, UR-Nr. 226/1991, führt (§ 125 Satz 1 BGB i.V.m. §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 13 BeurkG),

BGH, Urt. v. 28.01.1994 – V ZR 131/92,
DNotZ 1995, 26 ff; Urt. v. 17.05.1994 – XI
ZR 117/93, LM H. 10/1994, BeurkG Nr. 49 =
NJW 1994, 2095.

- 2) Der **„Beitritts- und Änderungsvertrag zum Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag“ vom 27.09.1991**, Urkunde des Notars Dr. Günter Paul in Frankfurt/Main, UR-Nr. 366/1991, gleichfalls Teil der Anlage K 12, enthält zwar wiederholte Verweisungen auf die Vorurkunde, also den Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom 18.09.1991, Urkunde des Notars Detlef Müller in Berlin, UR-Nr. 226/1991, in der Folgeurkunde als **„Anlage 1“** bezeichnet und dieser als solche beigelegt (vgl. Ziff. 1 und die Schlussformel des Beitritts- und Änderungsvertrages, Blatt 3 und Blatt 10 der Beitritts- und Änderungsurkunde vom 27.09.1991); u.a. wird in Ziff. 3 des Beitritts- und Änderungsvertrages (auch) auf die Ziff. 7.3 lit. b) der Vorurkunde und damit mittelbar auch auf die Anlage 4 der Vorurkunde verwiesen. Aber ausweislich der **Schlussformel des beurkundenden Notars am Ende der Beitritts- und Änderungsurkunde**, UR-Nr. 366/1991 des Notars Dr. Günter Paul in Frankfurt/Main, lag die **„Anlage 1“** bei der Beurkundung am 27.09.1991 zwar vor, wurde aber nicht mitverlesen (vgl. nochmals Blatt 10 der Beitritts- und Änderungsurkunde vom 27.09.1991), so dass

auch diesmal die Anlagen 1 bis 4 der Vorurkunde nicht ordnungsgemäß (mit-) beurkundet wurden.

Vorsorglich sei angemerkt, dass vorliegend auch das **Verfahren des § 13a BeurkG** (eingeschränkte Beifügungs- und Vorlesungspflicht) **nicht eingehalten wurde**. Denn ausweislich der Feststellungen des amtierenden Notars in seiner Urkunde vom 27.09.1991 haben die Beteiligten hier die Bekanntheitsklärung gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 BeurkG („... dass ihnen der Inhalt der anderen Niederschrift bekannt ist und sie auf das Vorlesen verzichten.“) nur unvollständig abgegeben. Sie haben zwar erklärt, „daß ihnen der Inhalt dieser Urkunde bekannt ist“; auf das Vorlesen der Vorurkunde haben sie aber gerade nicht verzichtet (vgl. Ziff. 1 und die Schlussformel des Beitritts- und Änderungsvertrages vom 27.09.1991, Blatt 3 und 10 der Notarurkunde vom 27.09.1991). Im übrigen handelte es sich bei der in Bezug genommenen Vorurkunde, wie vorstehend unter 1) ausgeführt, nicht um eine formgültig errichtete „andere notarielle Niederschrift“, wie dies aber zwingende Voraussetzung für eine form- und rechtswirksame Bezugnahme nach § 13a BeurkG ist (Winkler, BeurkG, 16. Aufl. 2008, § 13a Rn 30).

Der Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom 18.09.1991, Urkunde des Notars Detlef Müller in Berlin, UR-Nr. 226/1991, in der Gestalt des Beitritts- und Änderungsvertrag vom 27.09.1991, Urkunde des Notars Dr. Günter Paul in Frankfurt/Main, UR-Nr. 366/1991, Anlage K 12, war damit weiterhin **formnichtig** (§ 125 Satz 1 BGB).

- 3) Die Beklagte war sich dieser Formnichtigkeit aus den dargestellten Gründen [siehe vorstehend unter Ziff. 1) und 2)] durchaus bewusst, unterließ es aber sowohl die Käufer als auch die Klägerin hierauf hinzuweisen.

Beweis: Gesprächsprotokoll der Beklagten, Vertragsmanagement U4 C3, vom 21.11.1992, Blatt 3 unten/Blatt 4 oben, Anlage K 99 und Bestandteil der Anlage K 122 (dort die Anlage 3);

Sachstandsdarstellung der Beklagten, Kaufmännisches Direktorat U4 C3 – Vertragsmanagement, vom 20.01.1993, dort Ziff. 1 a.E., Bestandteil der Anlage K 122 (dort die Anlage 4);

Hausmitteilung der Beklagten, Kaufmännisches Direktorat U4 C3 – Vertragsmanagement, gleichfalls vom 20.01.1993, dort Ziff. 2, Bestandteil der Anlage K 122 (dort die Anlage 5).

- 4) Die Vergleichsurkunde vom 23./24.11.1992, Notar Christian M. Klein in Berlin, UR-Nr. 665/1992, Anlage B 23, enthält zahlreiche Inbezugnahmen und Verweise auf die genannten Vorurkunden, also den Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom 18.09.1991, Urkunde des Notars Detlef Müller in Berlin, UR-Nr. 226/1991, in der Gestalt des Beitritts- und Änderungsvertrag vom 27.09.1991, Urkunde des Notars Dr. Günter Paul in Frankfurt/Main, UR-Nr. 366/1991, Anlage K 12, so z.B. auf Blatt 5, Blatt 9, Blatt 10 und Blatt 11 der Vergleichsurkunde (Anlage B 23).

So heißt es auf Blatt 5 der Vergleichsurkunde: *„Die Erschienenen beabsichtigen, die Geschäftsanteilskaufverträge zugunsten der Treuhandanstalt aufrecht zu erhalten und durchzuführen.“*

Weiter heißt es auf Blatt 9 der Vergleichsurkunde: *„Die Parteien sind sich einig darüber, daß auch in Hinblick auf die in den Geschäftsanteilskaufverträgen übernommene Verpflichtung der Käufer zur Fortführung des Aufbau Verlages und des Verlages Rütten & Loening“*

Auf Blatt 10 der Vergleichsurkunde heißt es schließlich: *„In Ziff. 7.2 des vorbezeichneten Geschäftsanteilskaufvertrages hat sich die BFL verpflichtet, Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Beteiligten konkretisieren diese Verpflichtungen dahingehend, daß die Käufer verpflichtet sind, zumindest bis zum Ablauf des Jahres 1995 dem Aufbau Verlag und Rütten & Loening die Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind oder werden.“*

Die vorstehenden Zitate aus der Vergleichsurkunde (Anlage B 23) machen deutlich, dass die Parteien mit dieser nicht etwa die Vorurkunden (Anlage K 12) in toto aufheben und durch einen an ihre Stelle tretenden, neuen Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag ersetzen wollten. Vielmehr haben die Parteien in der Vergleichsurkunde ausdrücklich an die beiden Vorurkunden angeknüpft, die dortigen Vereinbarungen an der ein oder anderen Stelle modifiziert und ergänzt, insbesondere was die Verpflichtung der Käufer zur Umsetzung des Sanierungskonzeptes bzw. zur Durchführung bestimmter Sanierungsmaßnahmen gem. Ziff. 7.2 des Geschäftsanteilskauf- und

-übertragungsvertrages vom 18.09.1991, Urkunde des Notars Detlef Müller in Berlin, UR-Nr. 226/1991, vgl. Ziff. 9 dritter Absatz der Vergleichsurkunde, angeht, im übrigen diese aber bestätigt (vgl. § 141 BGB) und damit zum Gegenstand der Vergleichsurkunde gemacht.

Auch die in Ziff. 9 des Vergleiches (Blatt 10 f. der Vergleichsurkunde, Anlage B 23) zweimal erklärte Abtretung der kaufgegenständlichen Geschäftsanteile durch die Beklagte – zunächst erfolgte eine Abtretung der Geschäftsanteile an die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH („erste Abtretung“) (Ziff. 9 erster Absatz der Vergleichsurkunde), im Anschluss hieran, im offensichtlichen Widerspruch zu der ersten Abtretung, erfolgte eine erneute Abtretung der Geschäftsanteile, nunmehr an die Käufer („zweite Abtretung“) (Ziff. 9 vierter Absatz der Vergleichsurkunde) – enthält zumindest implizit eine ersetzende Bezugnahme auf die Vorurkunden, Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom 18.09.1991, Urkunde des Notars Detlef Müller in Berlin, UR-Nr. 226/1991, und Beitritts- und Änderungsvertrag vom 27.09.1991, Urkunde des Notars Dr. Günter Paul in Frankfurt/Main, UR-Nr. 366/1991, zusammen Anlage K 12. Denn dieser offensichtliche Widerspruch, der in dieser doppelten Abtretung der kaufgegenständlichen Geschäftsanteile liegt, löst sich nur auf, wenn man die Vorurkunden gedanklich in die Vergleichsurkunde hineinliest, hineinfingiert (vgl. OLG Dresden, Urt. v. 22.08.2007 – 13 U 107/07, zitiert nach juris, dort Orientierungssatz 3 und Rn 31; Lichtenberger, NJW 1980, 864, 866).

Die Parteien haben in praxi den Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom 18.09.1991, Urkunde des Notars Detlef Müller in Berlin, UR-Nr. 226/1991, in der Gestalt a) des Beitritts- und Änderungsvertrag vom 27.09.1991, Urkunde des Notars Dr. Günter Paul in Frankfurt/Main, UR-Nr. 366/1991, Anlage K 12, und b) des Vergleichsvertrages vom 23./24.11.1992, Urkunde des Notars Christian M. Klein in Berlin, UR-Nr. 665/1992, Anlage B 23, auch so gelebt bzw. so abgewickelt. So berichtete etwa die Klägerin auf Nachfrage der Beklagten regelmäßig über den Stand der Fortführung der kaufgegenständlichen (Schein-) Gesellschaften, wobei sich die Parteien hierbei expressis verbis an den Regelungen des Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrages vom 18.09.1991, Urkunde des Notars Detlef Müller in Berlin, UR-Nr. 226/1991, orientierten.

Beweis: Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 15.02.1993 (nebst beigefügter „Statistik zur Beschäftigtenzahl ab September 1991“ der Klägerin vom 19.11.1992) und vom 29.11.1993, Anlagen K 126 und K 127; dieser

Schriftverkehr bezieht sich auf die seitens der Käufer gegenüber der Beklagten eingegangene Arbeitsplatzverpflichtung – „mindestens 30 Vollzeit-Arbeitnehmer“ – in Ziff. 7.1.1 des Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrages vom 18.09.1991, Urkunde des Notars Detlef Müller in Berlin, UR-Nr. 226/1991;

Zeugnis des seinerzeitigen Geschäftsführers der Klägerin, Herrn Peter Dempewolf, bereits benannt bzw. zu laden über die Klägerin.

Wie sich der **Vergleichsurkunde** (Anlage B 23), insbesondere ihrer **Schlussformel** entnehmen lässt, hat auch hier der **beurkundende Notar**, Notar Christian M. Klein, die **Anlagen 1 bis 4 des Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrages vom 18.09.1991**, Urkunde des Notars Detlef Müller in Berlin, UR-Nr. 226/1991, **nicht mitverlesen**, darüber hinaus diese **auch nicht gem. § 13a BeurkG formwirksam in Bezug genommen**, so dass auch bei dieser dritten Beurkundung die vorgenannten Anlagen nicht ordnungsgemäß (mit-) beurkundet wurden.

- 5) Damit ist und bleibt der Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom 18.09.1991, Urkunde des Notars Detlef Müller in Berlin, UR-Nr. 226/1991, in der Gestalt a) des Beitritts- und Änderungsvertrag vom 27.09.1991, Urkunde des Notars Dr. Günter Paul in Frankfurt/Main, UR-Nr. 366/1991, Anlage K 12, und b) des Vergleichsvertrages vom 23./24.11.1992, Urkunde des Notars Christian M. Klein in Berlin, UR-Nr. 665/1992, Anlage B 23, **formnichtig** (§ 125 Satz 1 BGB). **Alle** nachfolgend vorgenommenen **Heilungsversuche sind fehlgeschlagen**, da alle drei Urkunden im Ergebnis jeweils an demselben Beurkundungsmangel, nämlich der Nichtverlesung bzw. Nichtmitbeurkundung der vorgenannten Anlagen 1 bis 4 leiden.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez. Dr. Christopher Frantzen

Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt